Bereich der Änderung durch
GI 54 1.Ä "Hessenhallen 1.
Änderung"

FESTSETZUNGEN u. ZEICHENERKLÄRUNG
GEM. PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. I. 1965

BESTAND: GEBÄUDE, GRENZEN, SONSTIGES

- ÖFFENTLICHES GEBÄUDE
- 12 HAUSNUMMER
- WOHNGEBÄUDE
- DURCHFAHRT
- NEBENGEBÄUDE
- FLURGRENZE
- GEMARKUNGSGRENZE
- STADTGRENZE
- MAUER
- GRUNDSTÜCKSGRENZE
- z.B. FL 2 BEZEICHNUNG DER FLUR
- z.B. 162 FLURSTÜCKSNUMMER
- WIESE 2 BAUM
- GARTEN
- FLÄCHE MIT BESONDEREM NUTZUNGS-ZWECK AUS STADTEBAULICHEN GRÜNDEN (§ 9 (1) 1 BBAUG)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- MK KERNGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- SW WOCHENENDHAUSGEBIET
- SO SONDERGEBIET
- FLÄCHE MIT BESONDEREM NUTZUNGS-ZWECK AUS STADTEBAULICHEN GRÜNDEN (§ 9 (1) 1 BBAUG)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- z.B. III / Z (III) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTGRENZE / ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND
- z.B. 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- z.B. 0,7 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- z.B. 30 — BAUMASSENZAHL
- o — OFFENE BAUWEISE
- a — NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- a — NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAUGRENZE / BEBAUUNGSTIEFE
- z.B. BAULINIE / z.B. Sa
- ART DER BAUWEISE: OFFENE BAUWEISE (BO) / GESCHLOSSENE BAUWEISE (BG) / DORFGEBIETE (DO) / GRZ GFZ / FULLSCHEMA / BAUWEISE BAZ
- FIRSTRICHTUNG

ANLAGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, VERKEHRSFLÄCHEN

- FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- VERWALTUNGSGEBÄUDE
- KIRCHE
- SCHULE
- HALLENBAD
- KRANKENHAUS
- KINDERTAGESST. KINDERGARTEN
- THEATER
- SCHUTZRAUM
- JUGENDHEIM JUGENDHERB.
- FEUERWEHR
- POST
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- BORDSTEINORIENTIERTE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN GEM. § 9 (1) 11 BBAUG

VERSORGUNGSANLAGEN UND DERGL.

- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGS-ANLAGEN UND DGL.
- ELEKRIZITÄTS-WERK
- FERNHEIZWERK
- GASBEHÄLTER
- WASSERWERK
- WASSERBEHÄLT.
- UMSPANNWERK
- UMFORMER-STATION
- BRUNNEN
- PUMPWERK
- KLÄRANLAGE
- HOCHSPANNUNGSFREILEITUNG
- LEITUNGSMAST
- LEITUNGSACHSE

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHEN
- DAUERKLEINGÄRTEN
- PARKANLAGE
- ZELTPLATZ
- SPORTPLATZ
- BADEPLATZ
- SPIELPLATZ
- FRIEDHOF
- VERKEHRSGRÜN
- PRIV. GRÜNFLÄCHE
- HAUPTWASSERLEITUNG

SONSTIGE FLÄCHENNUTZUNGEN

- WASSERFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHUTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCH.
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCH.
- FLÄCHEN FÜR LAND- OD. FORSTWIRTSCHAFT

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE DEM NATUR-ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN
- N NATURSCHUTZGEBIET
- L DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
- W WASSERSCHUTZGEBIET
- Q QUELLENSCHUTZGEBIET
- Ü ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- SAN UMGRENZUNG DER SANIERUNGSGEBIETE

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
- St STELLPLÄTZE
- GSt GEMEINSCHAFTS-STELLPLÄTZE
- Ga GARAGEN
- GGa GEMEINSCHAFTS-GARAGEN
- z.B. HOTEL — BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
- LR — MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZ DER MASSE, DER NUTZ INNERH EINES BAUGEBIETES
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- FRONTEN VON GEBÄUDEN, AN DENEN LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN GETROFFEN SIND, SOFERN SIE WOHNUNGEN ENTHALTEN
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- SICHTFLÄCHEN
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- EMPFOHLENE FIRSTSTÜCKSGRENZE
- FLÄCHEN SIND INTENSIV MIT HOCHWACHSENDEN BÄUMEN U. STRAUCHERN ZU BEPFLANZEN UND MIT DAUERNDER GÄRTNERISCHER ANLAGE ZU UNTERHALTEN. HIERVON NICHT BETROFFEN SIND DIE NOTWENDIGEN ZUFAHRTEN UND ZU-WEGE, STELLPLATZFLÄCHEN KÖNNEN ALS AUSNAHME IN EINZELFALL ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIESE IN DEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN NICHT ANGEORDNET WERDEN KÖNNEN UND DIE DURCHGRÜNUNG, AN ÖFFENTL. STRASSEN U. WEGEFLÄCHEN ERHALTEN BLEIBT.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

aufgrund § 9 (4) BBauG i.d.F. von 06. 07. 1979 in Verbindung mit § 118 Hess. Bauordnung i.d.F. von 06. 06. 1978

1. Dachneigung
   1.1 Richtung der Rodheimer Straße zwischen August-Bebel-Weg in Osten und neuer Brechtle - Baugrenze im Westen ist die Dachneigung mit 35 – 45 ° festgelegt.
   1.2 In den übrigen Baugebieten ist die Dachneigung mit 45 ° als Höchstmaß festgelegt.
2. Freiflächengestaltung
   2.1 In Mischgebiet und den Gebiet für Disportheilte, offene Disportheilte und Tennis- und Squashhalle sind die in Plan mit der Signatur für Gehölz von Intensiver Bepflanzung angegebenen Flächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
   2.2 Auf jedes Baugrundstück ist pro 200 qm Grundstücksfläche mindestens 1 großkroniger standortgerechter Baum zu pflanzen.
3. Müllbehälteranschlüsse
   Die Plätze für bewegliche Müllbehälter sind gegen Einblicke abzuschirmen. Sie sind entweder in Bereiche mit einbezogen oder mit laubabwerfenden, berankbaren Holzgerüsten (z. B. Kirschlorbeer, Feuerdorn, Efeu) zu umpflanzen.

VERFAHRENSVERMERKE

PLANUNTERLAGEN HERGESTELLT NACH DEM UNTER ZUGRUNDELEGUNG DER FLURKARTE ENTSTANDENEN STADTISCHEN KARTENWERK DURCH DAS STADTVERMESSUNGSAMT (Vermessungsstelle nach § 8 Abs.1 Nr.3 Katastergesetz).
LAHN, DEN 8. 9. 1978
DER LEITER DES STADTVERMESSUNGSAMTES

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 4. 2. 1979
LAHN, DEN 5. 7. 1979
DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN
OBERBÜRGERMEISTER

BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES AM 14.11.1979 IN DER »GIESSENER ALLGEMEINEN« UND 14.11.1979 IN DEM »GIESSENER ANZEIGER«
GIESSEN, DEN 4. Jan. 1980
DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN
OBERBÜRGERMEISTER

BÜRGERBETEILIGUNG (1.) VORENTWURF ZUR EINSICHTNAHME DER BÜRGER BEREITGELEGT VOM 22. 11. 1979 BIS 6. 12. 1979 (2.) FRÜHE INFORMATION AM
GIESSEN, DEN 15. Jan. 1980
DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN
OBERBÜRGERMEISTER

ENTWURFSBESCHLUSS DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 15. 5. 1980
GIESSEN, DEN 15. 5. 1980
DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN
OBERBÜRGERMEISTER

BEKANNTMACHUNG DER 1. OFFENLEGUNG UM ENTWURF AM 16. 5. 1980 IN DER »GIESSENER ALLGEMEINEN« + AM 16. 5. 1980 IN DEM »GIESSENER ANZEIGER«
GIESSEN, DEN 20. 5. 1980
DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN
OBERBÜRGERMEISTER

1. OFFENLEGUNG IM ENTWURF WURDE IN DER ZEIT VOM 30. 5. 1980 BIS EINSCHLIESSLICH 4. 7. 1980 DURCHGEFÜHRT.
GIESSEN, DEN 20. 8. 1980
DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN
OBERBÜRGERMEISTER

1. SATZUNGSBESCHLUSS DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 25. 9. 1980
GIESSEN, DEN 30. 9. 1980
DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN
OBERBÜRGERMEISTER

BEKANNTMACHUNG DER 2. OFFENLEGUNG IM ENTWURF AM 15. 5. 1981 IN DER »GIESSENER ALLGEMEINEN« + AM 15. 5. 1981 IN DEM »GIESSENER ANZEIGER«
GIESSEN, DEN 20. 5. 1981
DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN
OBERBÜRGERMEISTER

2 OFFENLEGUNG IM ENTWURF WURDE IN DER ZEIT VOM 29. 6. 1981 DURCHGEFÜHRT.
22. 5. 1981 BIS EINSCHLIESSLICH
GIESSEN, DEN 30. 6. 1981
DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN
OBERBÜRGERMEISTER

2 SATZUNGSBESCHLUSS DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 20. 8. 1981
GIESSEN, DEN 21. 8. 1981
DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN
OBERBÜRGERMEISTER

GENEHMIGT MIT VERFÜGUNG VOM 3. 11. 1981 AZ.: II/4 - Gie 04/01 - GIESSEN 63
GIESSEN, DEN 3. 11. 1981
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG
gez. WAGNER

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE
AM 12. 11. 1981 IN DER »GIESSENER ALLGEMEINEN«
AM 12. 11. 1981 IN DEM »GIESSENER ANZEIGER«

RECHTSKRÄFTIG SEIT 17. 11. 1981
DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN
STADTRAT
OBERBÜRGERMEISTER

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

gem. § 9 Abs. 1 und § 2 Abs. 4 BBauG i.d.F. von 6. 7. 1979 in Verbindung mit §§ 1 - 23 BauNVO i.d.F. von 15. 9. 1977

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 1 BauNVO)
   a) Ausnahmen
   Gemäß § 1 (6) 1 BauNVO werden die nach § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise im Mi-Gebiet zulässigen baulichen Anlagen nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
   b) Im "MI - 1 Gebiet" sind gem. § 1(7) 2 BauNVO in Erdgeschoß Wohnungen unzulässig.
   c) In den nach d. Nutz.-Sch. u. Profilgraben gelegen Wohngeb. sind Wohnungen ausgeschlossen (§ 1(5) BauNVO). Ausnahmsweise sind in den vorgesehenen Gebäuden Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig, wenn durch Anordnung der Aufenthaltsräume auf den Grundstück bzw. im Gebäudeteil und durch passive Lärmschutzmaßnahmen am Gebäude sichergestellt wird, daß die höchstzulässigen Lärmschutzwerte gem. der DIN 18005 eingehalten werden.
2. STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (1) 2 BBauG)
   Die im Plangebiet eingetragene Firstrichtung ist zwingend einzuhalten. Bei Winkelbauten ist die im Plan festgesetzte Firstrichtung als die dominierende anzusehen.
3. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (§ 9 (1) 10 BBauG)
   Die im Plan eingetragenen Sichtdreiecken sind von jeglicher Sichtbehinderung z. B. Einfriedigungen, Werbeanlagen und Bepflanzungen, die über eine Höhe von 0,8 m – gemessen von OK Straßenoberfläche – hinausragen, freizuhalten.
4. LEITUNGSRECHT (§ 9 (1) 21 BBauG)
   a) Entwässerungskanal
   Die Stadt Gießen oder deren Rechtsnachfolger ist berechtigt, den in dem privaten Grundstück (westlich des Flutgrabens) verlegten Entwässerungskanal zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern, zu verändern sowie hierzu jederzeit das Grundstück zu betreten.
   Zu beiden Seiten der Kanalachse ist ein Schutzstreifen von je 2,0 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.
   b) Wasserversorgungsleitung
   Im Bebauungsplan ist die Verbundleitung Gießen-Wetzlar DN 600 mit Steuerkabel mit beschränkt persönlicher Dienstbarkeit, bestehend in dem Recht des Wasserverbandes "Mittelhessische Wasserwerke", Sitz Gießen, Nordanlage 37, die auf dem Grundstück verlegte Wasserversorgungsleitung DN 600 mit Steuerkabel zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern, zu verändern sowie hierzu das Grundstück jederzeit zu betreten, eingetragen. Die Leitung darf auf einem Gelände-streifen von je 2,00 m beiderseits der Rohrachse nicht überbaut werden. Die Errichtung von massiven Einfriedigungen sowie die Anpflanzung von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern innerhalb des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Im Bereich des v. g. Schutzstreifens darf kein Bodenaustrag und kein größerer Bodenaufttrag (mehr als 0,50 m) aufgeführt werden."
5. LEITUNGSSCHUTZRAUM (§ 9 (1) 24 BBauG)
   a) 110 kV-Freileitung
   Innerhalb des Schutzraumes der 110 kV-Freileitung sind bauliche Anlagen und Anpflanzungen nur in einer Gesamthöhe von max. 8,0 m – gemessen von vorhandener Geländehöhe- zulässig.
   b) Gasfernleitung
   Innerhalb des 8,00 m breiten Schutzstreifens sind nicht zulässig :
   die Errichtung von Gebäuden aller Art, sowie von Mauern parallel über bau, unmittelbar neben den Gasfernleitungen,
   Niveauveränderungen,
   die Errichtung sogenannter Abwässer,
   sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen.
   Ein Streifen in Breite von je 2,00 m rechts und links neben der Leitung muß stock- und baumfrei bleiben.
   Der Betrieb der Leitung darf weder gefährdet noch beeinträchtigt werden.
6. EINBAU FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN (gem. § 9 (1) 25 b BBauG)
   Der vorhandene Bewuchs ist soweit wie möglich zu schonen. Die bestehenden Bäume auf den nicht überbaubaren Flächen sind zu erhalten. Insbesondere ist während der Abbauarbeiten jegliche Beeinträchtigung zu vermeiden. Ver- und Entsorgungsleitungen sind in Abstand von mindestens 2,0 m von Stamm zur Erhaltung der Wurzeln zu führen. In Übrigen ist die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu beachten.
7. ANPFLANZUNG (§ 9 (1) 25a BBauG)
   Die im Plan festgelegten Standorte für Bäume sind mit Spitzahorn, Platane oder Traubeneiche (großkronig) oder Vogelbeere (kleinkronig), Stammumfang 16 – 18 cm, zu bepflanzen.
   Die Grünflächen, in denen Bäume gepflanzt sind, sind einschließlich einem 0,50 m breiten in öffentlichen Verkehrsbereich befindlichen Streifens von Kraftfahrzeugen freizuhalten.
   - großkroniger Baum (Hochstamm)
   - kleinkroniger Baum (Hochstamm oder Strambusch)
8. BAULICHE SICHERUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) 26 BBauG)
   Die aus bautechnischen Gründen erforderlichen Straßenböschungen und Betonstützmauern sind, sofern sie auf die angrenzenden Privatgrundstücke fallen, von daran Eigentümern zu dulden.
9. SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN (§ 9 (1) 24 BBauG)
   Soweit in den an die Kreuzung Rodheimer Straße – Stadtzubringer West angrenzenden Mischgebieten Wohnungen errichtet werden sollen, sind bei diesen Wohnungen an den mit der Signatur Schallschutz versehenen Baugrenzen auf der Grundlage eines Schallschutznachweises nach DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) passive Schallschutzmaßnahmen vom Eigentümer der Wohnungen vorzusehen.
10. SICHTLINIENTRASSE (§ 9 (6) BBauG)
    Innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Schutzzone von 200 m Breite für eine Richtfunktrasse der Deutschen Bundespost (Streckenabschnitt A – B) beidseitige Baumreihe, deren Baukrone bei Punkt A 221 m über NN und bei Punkt B 211 m über NN überschreiten, der vorherigen Genehmigung des Fernmeldeamtes der Oberpostdirektion Frankfurt am Main, Dezernatsgruppe Bau zu unterspeilen. Diese Bauhöhenbegrenzung gilt auch für die Baukrone und deren Ausleger.
11. STELLPLÄTZE (§ 9 (1) 22 BBauG)
    Für die Ermittlung der zulässigen Grund- und Geschoßfläche (§§ 19, 20 BauNVO) des im Mischgebiet gelegenen Baugrundstückes zwischen Rodheimer Straße, Trasse der alten Rodheimer Straße und Flutgraben ist gem. § 19 Abs. 3, Satz 2 (zweiter Halbsatz) BauNVO die westlich des Flutgrabens angrenzende, nach § 9 Abs. 1, Pkt. 22 BBauG ausgewiesene Stellplatzfläche auf die Grundstücksfläche anzurechnen.

MASSTAB = 1:1000
0 5 10 20 30 40 50 60 90 60 90 100

UNIVERSITÄTSSTADT
GIESSEN

BEBAUUNGSPLAN NR. G 54

GEBIET: „HESSENHALLE"

NACH §§ 1 - 2 A UND 9 - 12 BUNDESBAULIGESETZ IN DER NEUFASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBL. I S.2221), DER ÄNDERUNG VOM 3.12.1976 (BGBL. I S.3281) UND DER ÄNDERUNG VOM 6.7.1979 (BGBL. I S. 949)

PLANUNGSBEREICH ZWISCHEN DER LAHN I BIS AN ORIENBOSCHUNGSWEG I, RODHEIMER STRASSE UND ALTE RODHEIMER STRASSE EINSCHLIESLICH, B 429 – WESTTANGENTE – BÖSCHUNGSFUSS UND LANDSTRASSE 3047 – STADTZUBRINGER WEST »BÖSCHUNGSFUSS«

FLUR 28: 81/4, 245/2, 263/3
FLUR 37: 3/4, 5/1, TEILW.
FLUR 37: 181/6, 436/2, 437/3, 455/5
FLUR 38: 1/1, 2, 3/1, 3/2, 3/3, 4, 5/1, 5/2, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15/1, 15/2, 21/2, 22/2, 23/3, 29/3 - 29/5, 31/1, 32/4, 33/2 - 33/4, 34/1, 35/1, 36/1, 37/2, 38/1, 39/1, 40/1, 41/1, 42/1, 43/1, 50/2, 51/3, 52/3, 56, 59/1, 60/1, 61/1, 62/1, 63/2, 64/2, 65/2, 66/2, 70/1, 71/1, 72/1, 73/1, 74/2, 76/2, 79/4, 82/2, 169/1, 170 - 177/1, 178/1, 179/1, 179/2, 180/2, 180/3, 180/4, 181/1, 182/1, 183/2, 184/1, 194/4, 194/5, 195/3 - 195/5, 196/3, 197/1, 198, 199/1, 200/2, 200/3, 201/2, 204/3, 205/3, 205/5, 210/1, 212/1, 213/1, 215, 216, 220/2, 220/4, 379/12, 380/4, 380/7, 382/2, 382/3, 383/6, 384/1, 423/1, 424/1, 425/1, 425/3, 425/4, 426/2, 427/2, 428/1, 429/6, 430/5, 430/7, 431/1, 436/4, 436/5, 440/1, 441/2, 442/3, 443/1, 447/1, 447/2, 448/19, 448/40 TEILW.

Aufgestellt im Vermessungsamt	15. 8. 1979	ME
Geändert zum Entwurf	20. 2. 1980	RO
Geändert zum 1. Satzungsbeschl.	15. 8. 80	RO
Geändert zur 2. Offenlegung	22. 5. 81	PR
Geändert zum 2. Satzungsbeschl.		

Bearbeitet: Gezeichnet: